

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

81 (21.9.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 81

Karlsruhe, den 21. September

1923

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

524. Arbeiterpensionkasse; Teuerungszulagen aus Mitteln der Rassenabteilung B zu Renten aus Abteilung B für Altrentner. (A 8. Zb 100.)

I. Zu Verfügung Nr. 485 im Amtsblatt Nr. 75 von 1923.

1. Die vorläufigen Teuerungszulagen der Altrentner für den Monat Oktober 1923 betragen für:

- a) jeden Empfänger einer Invalidenzulage (Zulage) . . . . . 32 127 000 M;
- b) jede Empfängerin einer Witwenzulage (Wittwengeld) . . . . . 16 063 500 M;
- c) jeden Empfänger einer Vollwaisenzulage (Waisengeld) . . . . . 10 709 000 M;
- d) jeden Empfänger einer Halbwaisenzulage (Waisengeld) . . . . . 8 031 750 M.

2. Zu diesen Zulagen erhalten die Altrentner noch eine Nachzahlung für den Monat September in Höhe von 17 967 000 vom Hundert Anfangsgrundrente der Neurentner.

3. Die hiernach für den Monat Oktober 1923 zahlbaren Zulagen (Ziffer 1) einschließlich der Nachzahlung für den Monat September (Ziffer 2) belaufen sich für jeden der vorstehend genannten Empfänger unter

1. a) auf 59 078 000 M, b) auf 29 539 000 M, c) auf 19 693 000 M, d) auf 14 770 000 M.

Diese Beträge, in die, worauf noch besonders hingewiesen wird, die Beträge unter Ziffer 1 miteingerechnet sind, sind am Oktober 1923 an die in Betracht kommenden Empfänger mittels der vorgeschriebenen Zahlungsliste zu zahlen.

4. Die Stationskassen haben die Zahlungslisten als bald aufzustellen, damit sie die Bezüge am 1. Oktober auszahlen können.

5. Die Teuerungszulagen für November werden im Oktober bekanntgegeben.

6. Die Neurentner erhalten statt des bisherigen Teuerungszuschlags von 3 451 000 vom Hundert der Grundrente für September vorläufig für Oktober einen solchen von je 21 418 000 vom Hundert der Grundrente.

7. Die Höhe der neuen Teuerungszuschläge der Neurentner wird den Stationskassen in jedem einzelnen Fall besonders mitgeteilt. Neurentner erhalten also, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, die in Ziffer 3 festgelegten Zulagen nicht.

8. In den Zahlungslisten sind die Alt- und Neurentner getrennt voneinander durch entsprechende Überschrift aufzuführen.

9. In der Zahlung der Teuerungszulagen an die auf Schweizer Gebiet wohnenden Rentenempfänger, deren Renten in Franken ausbezahlt werden, tritt vorläufig keine Änderung ein.

10. Die für den Monat Oktober einschließlich Nachtragsbeitrag für September 1923 zu erhebenden Beiträge betragen wöchentlich:

| an                                   | Klasse I für     |                  |               | Klasse II für    |                  |               |
|--------------------------------------|------------------|------------------|---------------|------------------|------------------|---------------|
|                                      | Arbeitgeber<br>M | Befürchtete<br>M | Zusammen<br>M | Arbeitgeber<br>M | Befürchtete<br>M | Zusammen<br>M |
| Grundbeitrag . . . . .               | 8                | 4                | 12            | 6                | 3                | 9             |
| Grundrententeuerungsbetrag . . . . . | 525 134          | 262 567          | 787 701       | 393 850          | 196 925          | 590 775       |
| Altrentnerteuerungsbetrag . . . . .  | 787 700          | 393 850          | 1 181 550     | 590 776          | 295 388          | 886 164       |
| Zusammen . . . . .                   | 1 312 842        | 656 421          | 1 969 263     | 984 632          | 492 316          | 1 476 948     |
| Zu erheben aufgerundet . . . . .     | 1 312 860        | 656 430          | 1 969 290     | 984 640          | 492 320          | 1 476 960     |

II. Zum Vollzug der Beitragserhebung wird bestimmt:

1. Die neuen Wochenbeiträge (Abschnitt I, 10) gelten vom Montag, den 1. Oktober 1923, bis mit Sonntag, den 4. November 1923.

2. Von einem beitragspflichtigen Mitglied der Abteilung B sind hiernach im Monat Oktober für die Beitragswoche zu erheben: Mitgliederklasse I = 656 430 M, in Mitgliederklasse II = 492 320 M.

3. Die Beitragslisten (Spalte 5) sind richtigzustellen.

4. Die freiwillig versicherten Rassenmitglieder haben für Monat Oktober 1923 wöchentlich die vor dem August 1922 gültigen vollen Beiträge (also z. B. in der früheren Lohnklasse XV = 3,90 M) und dazu den vollen Altrentnerteuerungsbetrag von 1 181 550 M in Klasse I, 886 164 M in Klasse II zu entrichten.

Beispiel: Der Wochenbeitrag für Oktober für freiwillige Mitglieder der alten Lohnklasse XV beträgt in Klasse I (3,90 + 1 181 550) 1 181 553,90 M, aufgerundet 1 181 560 M.

5. Die für den Monat November gültigen Beitragsätze werden später bekanntgegeben.

6. Für Frankenlohnempfänger gilt Ziffer 3 in Abschnitt II der Verfügung Nr. 485 im Amtsblatt Nr. 75/1923.

**Nr. 525. Umzugskosten.**

(A 2. B.)

Vorgang: Verfügung Nr. 468, Amtsblatt 72/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. September 1923, I B 25 500.

Die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut der Beamten bei Versetzungen — vgl. Nr. 13 c des Rundschreibens vom 1. Dezember 1920 — I B 12 597 — werden in Abänderung meines Rundschreibens vom 7. September 1923 (R.B.B. S. 300) für die Bezüge vom 17. September 1923 ab wie folgt festgesetzt:

|                                  |                                   |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| Stufe I auf 20 Milliarden Mark,  | Stufe III auf 42 Milliarden Mark, |
| Stufe II auf 30 Milliarden Mark, | Stufe IV auf 55 Milliarden Mark.  |

II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ändern.

**Nr. 526. Abrundung der Zahlungen der Gehalts- usw. Bezüge der Reichsbeamten, Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen.**

(A 2. B.)

Vorgang: Verfügung Nr. 499, Amtsblatt 77/1923.

1. Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. September 1923, I B 25 263.

Auf Grund der Ermächtigung in Abschnitt III der Verordnung über die Abrundung der Zahlungen der Gehalts- usw. Bezüge der Reichsbeamten, Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen wird diese Verordnung dahin geändert, daß an Stelle von „1000 M“ „500 M“ zu setzen ist „100 000 M“ und „50 000 M“.

2. Diese Änderung tritt mit dem 21. September 1923 in Kraft. Verfügung Nr. 499 in Amtsblatt 77 ist entsprechend zu ändern. Außerdem ist im zweiten Satz des letzten Absatzes zu setzen: Beträge von 500 M und „weniger“ (statt „mehr“).

**Nr. 527. Nachtdienstzuschlag.**

(A 2. B.)

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 25 499 vom 14. September 1923.

Entsprechend der mit den Spitzenorganisationen erzielten Verständigung wird der Nachtdienstzuschlag für Arbeiter mit Wirkung vom 9. September 1923 ab auf 250 000 M für die Stunde festgesetzt.

Dieselbe Erhöhung tritt auch für die Beamten und Angestellten ein, denen eine Nachtdienstzulage zusteht.

Diese Regelung gilt als bindend im Sinne des Besoldungssperregesetzes.

II. Für die in Schweizer Währung auszahlenden Nachtdienstzulagen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (Erlaß des Reichsverkehrsministers E. II. 90, Nr. 23 941/22 vom 25. November 1922, und Amtsblattverfügung Nr. 2, Amtsblatt 1/1923).